

Erneuertes  
**MANDAT**  
und  
**Ordnung/**

Wegen  
Abstellung etlicher im Bürgerli-  
chen Stande/

bey der  
**Fürstl. Residenz-Stadt**  
**S S A A /**

verbotener Trachten und übermach-  
ter Kleider-Hoffart.

---

Gedruckt bey Joh. David Werthern/  
Fürstl. Sächs. Hof-Buchdruckern.  
Im Jahr M DC LXXXIII.



MANUSCRIPT

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

LIBRARY  
ANNAVALENTINA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Additional handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Von Gottes Gnaden /

Wir

Wilhelm Ernst /

Herzog zu Sachsen / Fürlich / Cleve  
und Berg / Landgraf in Thüringen / Marg-  
graf zu Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg /  
Graf zu der Mark und Ravensberg /  
Herr zu Ravenstein / ꝛ.

In Vormundschaft

Unseres freundlich geliebten unmündigen Bet-  
ters / Schwagers und Sohns /

Hn. Johann Wilhelms /

Herzogs zu Sachsen / Fürlich / Cleve  
und Berg / ꝛ.

**S**ermit thun kund und bekennen /  
Ob wohl an dem / und auf öffent-  
licher Kundbarkeit bestehet / wie  
oben diesen Geldklemmen Zeiten

A 2

die

die Gewerbe / Handlung und Nahrung der=  
gestalt zu Boden geleet / daß gleichsam alle  
Zuflüsse zu denenselben versiegen / und zu  
nothwendigem Unterhalt eines ieden an sei=  
nem Ort verschwinden wollen / dahero die  
Unterthanen mit schuldiger Abgabe der ih=  
nen obliegender Obrigkeitlichen Gefälle und  
Præstationen / sehr weit zurück bleiben / auch  
viel deroselben ihre Güther gar liegen lassen /  
theils aber mit Usborzen unSchulden sich der=  
massen vertieffen / daß nachgehends ihr Haab  
und Gut / zu Befriedigung ihrer Gläubiger /  
bey weitem nicht zulangen wollen : So be=  
zeuget dennoch mit nicht wenig = mißfälliger  
Befremdung die tägliche Erfahrung / daß  
die leidige Hoffart und Uebermuth in Klei=  
dung / und ungebührlicher Pracht und Up=  
pigkeit / dermassen überhand genommen / daß  
der niedrige numehr von den höhern Stän=  
den nicht mehr zu unterscheiden seyn will :  
Und da sothaner Ungebühr nicht gesteuert /  
die

die Unterthanen in unviederbringliche  
Schulden-Last / Verderb und eufferstes  
Armuth sich stürken würden.

Wann dan solche und dergleichen Un-  
pigkeiten in Göttlicher Schrift mit ho-  
hen Straffen betrohet / nicht weniger auch  
in Weltlichen Rechten / zuörderst aber in  
denen Reichs-Abchieden / und Unserer  
Hochgeehrten Vorfahren Policen- und  
Landes-Ordnungen albereit heilsame  
Sakungen darwieder verfasst / welche  
doch bishero durch Connivenz und un-  
ziemliches Nachsehen / auch eigener Über-  
tretung und Verbrechen / der darzu ver-  
ordneten Executorn , außer Acht gestel-  
let worden ;

So haben solchen unverantwortlichen  
Luxum, Kleider-Pracht / und unordent-  
liche Verschwendung derer / ohne dem un-  
ter Händen gleichsam zerrinnenden Mit-  
teln / zuörderst aber des Allerhöchsten  
A 3 wol-

wolverdiente Straffen zu verhüten und  
abzukwenden/ Wir der Nothwendigkeit er-  
achtet / aniko einige Remedirung bey  
dem Bürger-Stande der Stadt Gena/  
Krafft des Uns von Gott verliehenen  
Fürstl. Obrigkeitlichen Ampts / und  
Vormundschafftlicher Landes Fürstli-  
cher Hoheit zu treffen / etliche gewisse  
Stücke / und Trachten / bey Vermei-  
dung ausgedruckter Straffe zu verbieten:  
Auch mit dergleichen Verbot und Ord-  
nung nach Befinden bey folgenden höhern  
Ständen zuverfahren. Immittelst a-  
ber wollen Wir solche höhere Stände und  
Personen an obbeneldte Reichs- und Lan-  
des- Constitutionen ihres Verhaltens  
wegen hiemit nochmals ernstlich angewie-  
sen haben/ mit gnädigstem Befehl/ sich selb-  
sten über Standes gemässe Gebühr nicht  
zu halten; Damit es dergleichen Straff-  
Edicten und Sanctionen wider ihre Per-  
so-

sonen nicht bedürffe / versehen Uns auch  
daneben / es werden dieselben ihre Diener  
und Gesinde dergestalt selbst zu regieren  
wissen / daß sie gegenwärtiger Berord-  
nung zu wider / sich nicht vergreifen dürf-  
fen : und ist diesem nach Unser ernster  
Will und Meinung / daß  
**V**erstlich / alle Universitäts-Ver-  
wandte / und Cives Academici, so  
nicht Adlichen Standes / auch keinen Gra-  
dum haben / und weder Officium publi-  
cum bedienen / noch actu Studentes  
seynd ; ingleichen diejenige / so mit Bürger-  
lichen Pflichten dem Rathe zu JENA ver-  
wand / oder sonst der Einwohnung genieß-  
sen / samt dero allerseits Weib / Kindern  
und Gesinde / (so viel dero in Unsern Hof-  
diensten / auch andern vornehmen Ehren-  
Aemtern und Bestallung nicht seyn /) sich  
alles Guldenen- und Silbernen-Stücks /  
auch dessen / so mit guldenen oder silbernen  
Sa-

Faden durchzogen / mit Gold oder Silber  
durchwürdet / gestreift oder geblüht / es  
sey das Gold und Silber ächt oder falsch /  
ingleichen des Sammets / Atlases / Bro-  
cards / Poydesoye / Seidener Sarge / auch  
der neuerlich eingeführten Ausländischen  
Seidenen vielfarbigen Zeugen und Stof-  
fen / zu Camisolen / ganzen Mannes- Klei-  
dern und Mänteln / wie auch zu weiblichen  
lang- oder kurzen Leib- Stücken / Wamsern /  
Röcken und Schürken ; so wohl alles Gül-  
den- und Silber- blühten Zeugs / oder mit  
Gold und Silber gestickt an Hüben / Auf-  
schlägen / oder sonst / bey 30. Rthlr. Straffe /  
auf jedes Stück / sich gänzlich enthalten sol-  
len.

Dors andere / sollen denenselben  
alle / so wohl Edle gute / als gemachte Per-  
len um Hälse und Hände / wie auch an  
Hauben / Kappen / Zöpfen / Umschlägen /  
und / in Summa / aller in Gold verfekter  
Per-

Perlen-Schmuck / er sey von lautern oder  
versekten Perlen / bey 30. Rthl. Straffe.

Zur dritte / Guldene oder auf  
Gold-Alt formirte Schmelz-Rosen / Kör-  
ner / güldene / verguldete / silberne Armreiffe o-  
der Armringe / Armbande / güldene oder ver-  
guldete mit Kleinodien versekte Borsteckrosen /  
Schleiffen / Schuh- und andere Schnallen /  
versilbert oder verguldet / mit Perlen und  
Edel- wie nicht weniger andern Polirten  
glänckenden Steinen verseket / oder von  
Stahl oder Silber geschliffen / bey 20. Rthl.

Zum vierdten / alle Ohren-Ge-  
hänge insgemein / bey 12. Rthlr.

Zum fünfften / so wohl die na-  
türliche / eigene / als fremde gekräusete am  
Haupt um- und herfür gelegte Haarlocken  
und Louren / Scheiteln und Bussen / hiemit  
ein- vor allemahl gäncklich bey 10. Rthlr.  
Straffe / verboten seyn.

Z

Zum

Zum sechsten/ sollen obbenann-  
te Weibes=Personen sich des Aufsteckens  
der Röcke gänzlich enthalten/ bey Vermei-  
dung 6. Thlr. Straffe; Auch mehr nicht/  
denn zum meisten zwey Röcke auf einmahl  
über einander antragen/ und nicht weniger  
der allzulangen Leib=Röcke müßig gehen/  
bey 8. Rthlr. Straffe.

Zum siebenden/ sollen die an den  
Seiten der Köpfe geheffte Bänder/ in gezie-  
mender maße/ zwar zugelassen/ fornen aber  
an dē Kopff und vor der Stirne/ bey 6. Rthl.

Zum achten/ alle angeschnürte/  
gekrümmte und andere Gold=Stücke / bey  
Verlust derselben:

Zum neunten/ alle mit Seiden  
oder Gold und Silber gezieret/ oder gestück-  
te/ so daß mit Band/ Büschen und Francken  
besetzte/ wie auch wohlriechende Handschuh/  
bey 2.; in gleichem die gestückte auch Sam-  
mete Muffe/ bey 4. Thlr. verboten seyn.

Zum

Zum zehenden/ sollen obgenan-  
ten Personen keinerley Sonnenfächer er-  
laubet seyn/ bey 4. Rthlr. Straffe/ so oft  
darwieder gehandelt wird.

Zum eilfften/ sollen die weiße/  
wie auch mit Gold oder Silber bestochene/  
ingleichem mit Tasset oder Atlasem Band  
gezierte/ mit Spiken oder Galonen besetzte  
Schuhe oder Pantoffeln/so wohl auch seide-  
ne Strümpffe/zu tragen/ bey 8. Rthlr.

Zum zwölfften/ Guldene und  
Silberne Masiv-Knöpffe/ bey Straffe/ so  
viel dieselben an sich werth:

Zum dreyzehenden / gefärbte  
und ungefärbte Zobel und Genotten/ zu  
Mützen/ groß und kleinen Müssen/wie auch  
zu Männer und Weiber Leib-Röcken/ so  
dann weiße auf Hermelin-Art zugerichtete  
Felle/ bey 12. Rthl. Straffe:

Zum vierzehenden / alles At-  
lasse/

lasse / wie auch das mit Gold und Silber  
durchzogene Band gänzlich / das übrige a=  
ber / dessen Elle sich über 6. Groschen am  
Werth belaufft / bey 1. Rthlr. Straffe / von  
ieder Ellen:

Zum funffzehenden / alle so wohl  
von gutem feinen / als so genañten Lionischen  
Silber und Gold gemachte Spizen und  
Gallonen / bey Straffe von ieder Ellen 4.  
Rthlr. Wie auch

Zum sechzehenden / alle so wohl  
Ausländische / als andere Seidene und  
Zwirnene geklöppelte Spizen / deren eine  
Elle über einen halben Rthlr. ihrem innerli=  
chen Werth und gemeinem Kauff nach / sich  
belauffet / weder auf Kleidern / Flor / Sam=  
mertuch und andern / noch sonst / zu tragen  
verstattet / sondern bey Straffe von ieder  
Ellen 2. Rthlr. abgeschaffet; Auch

Zum siebenzehenden / die Röcke  
über

über eine vierthel Elle zu brehmen/ bey gleicher Straffe/ verbothen seyn.

Zum achtzehenden/ soll aller Gebrauch und Tracht des kostbaren weissen/ wie auch andern farbigen Stoffs/ ingleichen die ganz durchaus geklöppelte Halskrausen und Umschläge/ so wohl Mannes- als Weibes-Personen/ gänzlich/ und bey Straffe von ieder Ellen 2. Rthlr. abgethan/ Auch

Zum neunzehenden/ denen obbedeuteten Weibs-Personen zur Trauer schwarzer Stof/ (ohne zu Kappen/ auf dem Kopff) zu tragen/ nicht verstattet seyn/ bey 3. Rthlr. Straffe. Wie Wir dann auch

Zum zwanzigsten/ die Spitze- ne/ oder mit Spizen um und um besetzte Schürken; nicht weniger

Zum ein und zwanzigsten/ die langen Schweiffe oder Schleppen an Röcken

gleicher gestalt bey 5. Rthlr. allerdings ver-  
boten haben wollen.

**Z**um Beschluß behalten Wir  
Uns nichts desto minder bevor / im fall ie-  
mand erhebliche Ursachen anzuführen hät-  
te / um deren willen er einige Verstattung  
oder Vergünstigung der / in diesem Unserm  
Edict, verbotenen Trachten / unterthänigst  
vorzubringen vermeinet / denselben mit sei-  
nem ziemlichen Suchen / bey Unserer Vor-  
mundschafft<sup>s</sup> Regierung / zu hören / und  
nach Befindung / Dispensation zu erthei-  
len.

**B**efehlen demnach aller und ieder  
in der Stadt Jena begriffener unmit-  
telbahrer Obrigkeit / alsobald von Zeit der  
publication an / über diesem Unserm Edict  
steiff und fest zu halten / dasselbe zu gebüh-  
render sträcklicher Execution , und die  
Straffen zu Unserem Fürstl. Vormund-  
schafft<sup>s</sup> Consistorio, um dieselbe zu mil-  
den

den Sachen anzufwenden / würcklich einzu-  
bringen / auch niemandē aus Gunst oder an-  
dern unzuläßigen Respecken, zu conni-  
viren / noch durch die Finger zu sehen: mit  
ernster Verwarnung / im fall dergleichen  
von der Obrigkeit begangen / und beflissent-  
lich übersehen werden wird / sie in eben die-  
jenige Straffe verfallen seyn sollen / damit  
der Verbrecher selbst / Inhalts dieser Ord-  
nung / beleget ist; maßen Wir gewisse Per-  
sonen / die Straffe von besagter Obrigkeit /  
auf solchen Fall / einzutreiben: wie auch icht-  
besagte Obrigkeit / und erwehnte Personen /  
alle Quartal / in Unsere Vormundschafts-  
Regierung / schriftlichen Bericht / wie die  
Straffen exequiret / mit Benennung der-  
jenigen / so darwieder gehandelt / einzuschi-  
cken / befehliget haben wollen; Alles bey  
Vermeidung Unserer Ungnad / und ob-  
bestimmter Straffe / so von denen Verbre-  
chern iedesmahl unabläßig eingebracht wer-  
den soll. An

An obgeseßtem allem und iedem/  
Gebot/ Verbot/ Execution, und was in  
diesem Unserm Mandat mehr begriffen/  
vollbringet mániglich Unsere endliche wol-  
gefällige Meinung; Und haben/ zu Urkund  
dieses/ Uns eigenhändig unterschrieben/ mit  
dem Fürstl. Vormundschafts=Secret be-  
siegeln und bekráfftigen / auch damit sich  
hierwieder / mit Vorwand der Unwissen-  
heit/ niemand behelffen möge/ solche Unsere  
Berordnung in öffentlichen Druck bringen  
lassen. Datum Weimar zur Wilhelms-  
burg/ den 25. Augusti/ 1687.

Wilhelm Ernst/ G. z. Sachsen.



1077

M. C.



Q. K. 1269.

M

Ab



verbot

898) A T

Yc  
238

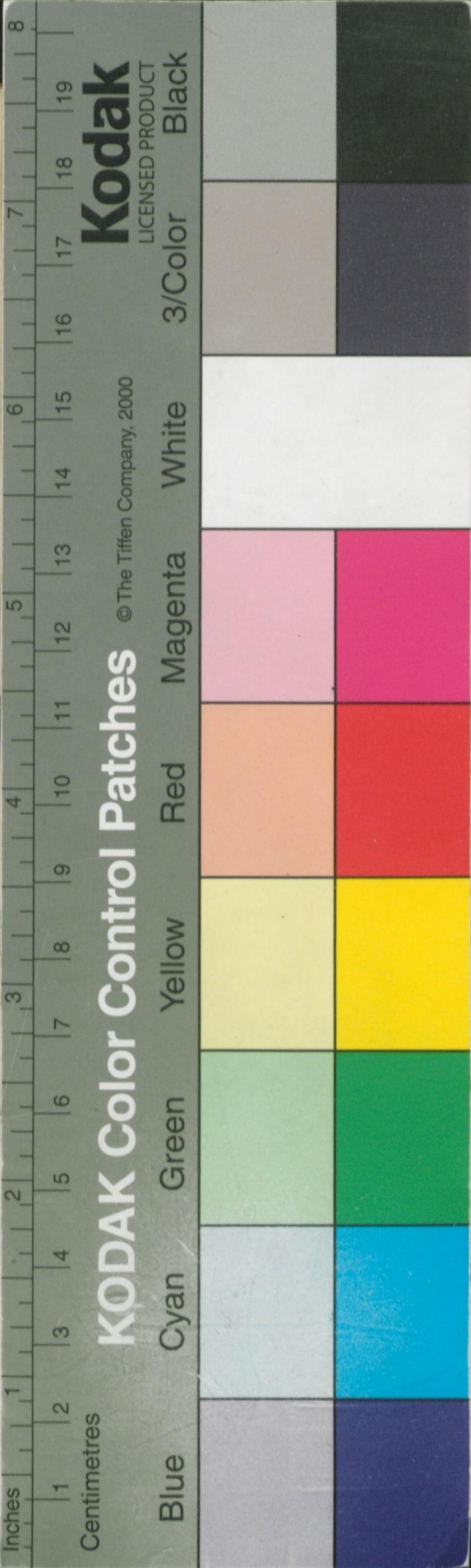
g/

Bürgerli

Stadt

übermach-  
art.

thern/  
n.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches  
© The Tiffen Company, 2000  
Kodak LICENSED PRODUCT  
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

